

ENTWURF – zur Prüfung durch Auftraggeber und Vergabestelle

EVB-IT Kaufvertrag mit Instandhaltung (Langfassung)

Rahmenvertrag über den Kauf von Cisco-Meraki Netzwerk-, Sicherheits- und WLAN-Komponenten einschließlich zugehöriger Standardsoftware/Lizenzen sowie Instandhaltung der im Wege von Einzelabrufen gelieferten Komponenten – Stadt Angermünde, Vergabe-Nr. 2026-003

Grundlage dieses Vertragsmusters ist der „EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)“ des Bundes. Die Langfassung wurde gewählt, weil sie – anders als die Kurzfassung – eine individuelle Vertragsgestaltung mit Abweichungen von den Regelungen der EVB-IT Kauf-AGB erlaubt, was für einen Rahmenvertrag mit Abrufobergrenze, Listenpreisrabatt-Mechanik und Einzelabrufen erforderlich ist. Der Vertrag bezieht die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen – EVB-IT Kauf“ (EVB-IT Kauf-AGB) für den Kaufteil sowie die „Ergänzenden Vertragsbedingungen – EVB-IT Instandhaltung“ (EVB-IT Instandhaltungs-AGB) für den Instandhaltungsteil ein, jeweils in der bei Versand der Vergabeunterlagen aktuellen, auf www.digitale-verwaltung.de veröffentlichten Fassung. Die AGB-Texte selbst sind nicht Bestandteil dieses Entwurfs und werden durch Bezugnahme (Nummer 1.4) einbezogen; sie liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit bzw. sind unter der genannten Adresse abrufbar.

Vergabe-Nr.: 2026-003

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

Vertragsparteien

Auftraggeber	Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde, vertreten durch [Funktion/Name]
Auftragnehmer	[Firma], [Straße Hausnummer], [PLZ Ort], vertreten durch [Funktion/Name]

Präambel

Der Auftraggeber (Stadt Angermünde) beabsichtigt den Kauf von Netzwerk-, Sicherheits- und WLAN-Komponenten des Herstellers Cisco (Produktlinie Cisco Meraki, bzw. gleichwertiger Produkte gemäß § 31 Abs. 6 VgV) einschließlich der üblichen Nebenleistungen zur Aufstellung sowie im Anschluss daran die Instandhaltung dieser Komponenten. Dieser Vertrag ist als Rahmenvertrag im Sinne des § 21 VgV ausgestaltet: Die Leistungen werden bedarfsabhängig im Wege von Einzelabrufen während der Vertragslaufzeit abgerufen; für die Einzelabrufe werden – abhängig von der jeweiligen Leistung – Verträge auf Grundlage des EVB-IT Kaufvertrages, des EVB-IT Überlassungsvertrages sowie des EVB-IT Dienstvertrages geschlossen (vgl. Nummer 1.5). Der Vertrag gliedert sich dementsprechend in Teil A – Kauf (auf Grundlage von Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB, unter Einbeziehung der EVB-IT Kauf-AGB) und Teil B – Instandhaltung (auf Grundlage von Werkvertragsrecht, §§ 631 ff. BGB, unter Einbeziehung der EVB-IT Instandhaltungs-AGB). Eine über die Aufstellung hinausgehende umfangreiche Individualanpassung, Integration oder Softwareerstellung ist nicht Vertragsgegenstand; sollte ein Gesamtsystem mit umfangreichen Integrationsleistungen benötigt werden, wäre stattdessen ein EVB-IT Systemlieferungsvertrag zu wählen. Der Vertrag ist Ergebnis eines EU-weiten offenen Verfahrens gemäß §§ 15 ff. VgV, Vergabe-Nr. 2026-003, TED-Bekanntmachungsnummer [•].

1. Vertragsgegenstand

1.1 Teil A - Kaufgegenstand

Der Auftragnehmer verkauft und liefert dem Auftraggeber die nachfolgend beschriebenen Hardware- und ggf. Standardsoftwarekomponenten (nachfolgend „Liefergegenstand“) auf der Grundlage von Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB) unter Einbeziehung der EVB-IT Kauf-AGB:

Pos.	Bezeichnung / Beschreibung / Menge
1	Cisco Netzwerk-Switches, Typ [•], Anzahl [•] Stück – gemäß Anlage 2 (Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis)
2	Cisco Router/Firewall-Appliances, Typ [•], Anzahl [•] Stück
3	Cisco WLAN-Access-Points/Controller, Typ [•], Anzahl [•] Stück
4	Zubehör (Patchkabel, Rackeinbausätze, SFP-Module etc.), gemäß Anlage 2
5	Standardsoftware/Lizenzen (z. B. Cisco IOS-XE, DNA-Center/Meraki-Lizenzen), gemäß Anlage 2; die Nutzungsrechte hieran richten sich nach Anlage-Nr. 6 (Lizenzbedingungen des Herstellers) sowie nachrangig nach Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)

Im Kaufpreis sind folgende übliche Nebenleistungen zur Aufstellung enthalten, die den kaufrechtlichen Charakter dieses Vertragsteils nicht berühren (Aufstellung ist nach den EVB-IT Kauf-AGB als ergänzende Leistung zulässig):

- Transport, Anlieferung und Aufstellung der Komponenten am/an den in Nummer 3.2 genannten Lieferort(en);
- Montage in vorhandene Serverschränke/Racks einschließlich Verkabelung;
- Grundkonfiguration und Anschluss an die bestehende Netzwerkinfrastruktur des Auftraggebers gemäß Anlage 2;
- Funktionstest im Rahmen der Wareneingangsprüfung (vgl. Nummer 5) einschließlich Übergabe einer Konfigurationsdokumentation;
- Einweisung der vom Auftraggeber benannten Mitarbeitenden in den Betrieb der gelieferten Komponenten (Umfang gemäß Anlage 2).

Nicht Vertragsgegenstand sind: Individualsoftwareentwicklung, umfangreiche Integrations- oder Customizing-Leistungen im Sinne eines Gesamtsystems (hierfür wäre ein EVB-IT Systemlieferungsvertrag zu wählen) sowie bauliche Maßnahmen (z. B. Verkabelung außerhalb bestehender Trassen), soweit nicht ausdrücklich in Anlage 2 aufgeführt.

1.2 Teil B- Instandhaltungsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt für die Dauer der in Nummer 3.4 vereinbarten Instandhaltungslaufzeit die Instandhaltung des Liefergegenstandes auf werkvertraglicher Grundlage (§§ 631 ff. BGB) unter Einbeziehung der EVB-IT Instandhaltungs-AGB. Die Instandhaltung umfasst:

- Entgegennahme und Klassifizierung von Störungsmeldungen des Auftraggebers (Störungshotline/Ticketsystem, Erreichbarkeit gemäß Anlage 2);
- Fehleranalyse und Störungsbehebung im Wege der Fernwartung, ersatzweise vor Ort, innerhalb der nachfolgend vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten;
- Bereitstellung sicherheitsrelevanter Firmware-/Software-Updates für die vertragsgegenständliche Standardsoftware, soweit vom Hersteller bereitgestellt;
- Vorhaltung bzw. kurzfristige Beschaffung von Ersatzteilen für die vertragsgegenständlichen Komponenten;
- Dokumentation aller Störungsmeldungen und deren Bearbeitung (Störungshistorie).

Störungsklasse	Reaktionszeit / Wiederherstellungszeit
Kritisch (Totalausfall zentraler Netzwerkkomponenten)	Reaktionszeit [•] Stunden; Wiederherstellungszeit [•] Stunden
Hoch (Teilausfall/Beeinträchtigung des Netzwerkbetriebs)	Reaktionszeit [•] Stunden; Wiederherstellungszeit [•] Werktage
Niedrig (keine unmittelbare Betriebsbeeinträchtigung)	Reaktionszeit [•] Werktage; Wiederherstellungszeit [•] Werktage

Von der Instandhaltung ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemäße Behandlung, nicht autorisierte Eingriffe Dritter, höhere Gewalt sowie der Betrieb außerhalb der vom Hersteller vorgegebenen Umgebungsbedingungen.

1.3 Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die angegebene Rangfolge (höchste Priorität zuerst):

Anlage-Nr.	Bezeichnung
1	Dieser Vertragstext
2	Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis (Vergabeunterlage vom [Datum])
3	Angebot des Auftragnehmers vom [Datum] einschließlich Preisblatt
4	Muster 1 – Leistungsschein
5	Muster 2 – Protokoll Wareneingangsprüfung / Beginn Instandhaltung
6	Lizenzbedingungen des Herstellers der mitgelieferten Standardsoftware (soweit Standardsoftware nach Nummer 1.1 Vertragsgegenstand ist); die Nutzungsrechte richten sich nachrangig nach Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)
7	EVB-IT Kauf-AGB in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung
8	EVB-IT Instandhaltungs-AGB in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung
9	Ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers (entspricht inhaltlich den VHB-Bbg-Formularen Nr. 5.1, 5.3 und 5.4 EU, vgl. Nummer 11; Formular 5.2 EU – Lohnleit- und Preisanpassungsklausel – findet in diesem Vergabeverfahren keine Anwendung)

Es gelten die Anlagen in der Rangfolge 2, 3, 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Hinweis: Die in dieser Nummer 1.3 verwendete Anlagen-Nummerierung (Anlage-Nr. 1 bis 9) bezieht sich ausschließlich auf die Anlagen dieses Vertrages und ist unabhängig von der Nummerierung der Anlagen zu den Vergabeunterlagen (vgl. Anlagenverzeichnis der Leistungsbeschreibung, Anlage 1 bis 13). Insbesondere ist die als „Anlage-Nr. 2 zu diesem Vertrag“ bezeichnete Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis nicht identisch mit der „Anlage 2“ des Anlagenverzeichnisses der Leistungsbeschreibung (dort: XML-Datei zur Erstellung der EEE). Nachfolgende Verweise auf „Anlage 2“ in diesem Vertrag beziehen sich stets auf die Anlage-Nr. 2 zu diesem Vertrag (Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis).

1.4 Einbeziehung der EVb-IT Kauf-AGB und der EVb-IT Instandhaltungs-AGB

Die EVb-IT Kauf-AGB (für Teil A – Kauf) und die EVb-IT Instandhaltungs-AGB (für Teil B – Instandhaltung) werden jeweils in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung zum Vertragsbestandteil erklärt. Sie stehen unter www.digitale-verwaltung.de zur Einsichtnahme bereit und liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme aus; sie sind den Vergabeunterlagen nicht als Volltext beigelegt. Ergänzend gilt nachrangig die VOL/B in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht gesondert widersprochen wird.

1.5 Rahmenvertragscharakter, Abrufobergrenze und Preismechanik

Dieser Vertrag ist als Rahmenvertrag gemäß § 21 VgV ausgestaltet und begründet für sich genommen noch keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers. Konkrete Liefer- und Leistungspflichten entstehen erst mit dem jeweiligen Einzelabruf. Der maximale Gesamtauftragswert (Abrufobergrenze) dieses Rahmenvertrages beträgt 420.168,00 EUR netto über die gesamte Vertragslaufzeit gemäß Nummer 3.4/Nummer 10, einschließlich sämtlicher Einzelabrufe. Bei den im Preisblatt (Anlage 3 der Vergabeunterlagen) angegebenen Mengen des Musterwarenkorb handelt es sich nicht um verbindliche Abnahmemengen, sondern um einen Richtwert zur Ermittlung des Wertungspreises; ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf bestimmter Mengen besteht nicht.

Die Vergütung der Einzelabrufe erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Herstellerlistenpreise abzüglich der im Preisblatt (Anlage 3) angebotenen, für die gesamte Vertragslaufzeit verbindlichen Listenpreiserabatte je Produktkategorie. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss sowie bei jeder Preisänderung, mindestens jedoch monatlich, die aktuellen Herstellerlistenpreise sowie eine monatliche Statistik der beauftragten Mengen (Produktbezeichnung, Artikelnummer, Listenpreis, vereinbarter Rabatt, rabattierter Endkundenpreis netto, beauftragte Menge), fällig jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Werden einzelne Produkte oder Serien während der Vertragslaufzeit vom Hersteller abgekündigt (End of Sale), treten die jeweiligen Nachfolgeprodukte zu den vereinbarten Rabattkonditionen an deren Stelle; Gleiches gilt für neu eingeführte Produkte oder Serien, die zur Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers erforderlich sind.

2 Vergütung

Die nachfolgenden Vergütungsregelungen (Nummer 2.1 und 2.2) gelten jeweils für den einzelnen Abruf unter diesem Rahmenvertrag; maßgeblich für Preise und Rabatte ist die Mechanik gemäß Nummer 1.5. Die Beträge in den nachfolgenden Tabellen sind daher pro Einzelabruf zu verstehen, soweit im jeweiligen Abrufdokument (Muster 1 – Leistungsschein) nichts anderes vermerkt ist.

2.1 Kaufpreis (Teil A)

Kaufpreis, Pauschalpreis (netto)	[•] EUR
----------------------------------	---------

davon Anteil Standardsoftware/Lizenzen	[•] EUR
davon Anteil Aufstellungs- Nebenleistungen (Nummer 1.1)	[•] EUR
zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer	[•] %
Gesamtbetrag (brutto)	[•] EUR

Der Kaufpreis versteht sich als Pauschal festpreis für die in Nummer 1.1 sowie Anlage 2 beschriebenen Leistungen einschließlich Verpackung, Transport und Anlieferung an den vereinbarten Lieferort. Reisekosten und Reisezeiten für die Aufstellung sind [nicht gesondert vergütungsfähig / wie folgt vergütungsfähig: [•]].

2.2 Instandhaltungsvergütung (Teil B)

Instandhaltungspauschale (netto)	[•] EUR pro [Monat/Quartal/Jahr]
Fälligkeit	[jeweils zum Beginn des Abrechnungszeitraums / nachschüssig]
Vergütung von Ersatzteilen außerhalb der Pauschale	[nach Aufwand gemäß Preisliste Anlage [•] / in Pauschale enthalten]
zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer	[•] %

Die Instandhaltungspauschale deckt die in Nummer 1.2 beschriebenen Leistungen für die jeweils laufende Instandhaltungsperiode ab. Alle in diesem Vertrag genannten Beträge verstehen sich in Euro.

3. Randbedingungen der Leistungserbringung

3.1 Liefer- und Leistungszeit

Die Lieferung, Aufstellung, Installation und Inbetriebnahme des Systems erfolgt bis spätestens [Datum/Frist ab Vertragsschluss, z. B. „8 Wochen nach Vertragsschluss“]. Teillieferungen/Teilleistungen sind [zulässig / nicht zulässig], soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

3.2 Lieferort

Lieferort ist: [Liegenschaft(en) des Auftraggebers, Anschrift(en)]. Bei mehreren Standorten ist die Verteilung der Systemkomponenten gemäß Anlage 2 maßgeblich.

3.3 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig zur Verfügung: Zugang zu den Liegenschaften, vorhandene Netzwerk-/IP-Dokumentation, ggf. erforderliche Stromversorgung und Racks, sowie einen fachlichen Ansprechpartner. Verzögerungen, die auf einer nicht rechtzeitigen Mitwirkung des Auftraggebers beruhen, verlängern die Leistungsfristen entsprechend.

3.4 Rahmenvertragslaufzeit und Beginn der Instandhaltung je Einzelabruf

Dieser Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren ab Zuschlagserteilung. Eine Verlängerungsoption besteht nicht. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit können keine weiteren Einzelabrufe auf Grundlage dieses Rahmenvertrages erfolgen (vgl. Nummer 10). Die Instandhaltung gemäß Nummer 1.2 für im Rahmen eines Einzelabrufs gelieferte Komponenten beginnt jeweils mit erfolgreicher Wareneingangsprüfung des betreffenden Einzelabrufs nach Nummer 5 und läuft längstens bis zum Ende der Rahmenvertragslaufzeit gemäß Nummer 10; eine über das Ende der Rahmenvertragslaufzeit hinausgehende Instandhaltung kann nur im Wege eines gesonderten Instandhaltungsvertrages vereinbart werden.

4. Nutzungsrechte an Standardsoftware

Soweit mit dem Liefergegenstand Standardsoftware (z. B. Betriebssystem-/Lizenzsoftware der Cisco-Komponenten) geliefert wird, gelten hinsichtlich der Nutzungsrechte in folgender Rangfolge: vorrangig etwaige gesonderte Rechte Regelungen des Auftraggebers, sodann Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) sowie nachrangig die in Anlage-Nr. 6 (Lizenzbedingungen des Herstellers) dokumentierten Rechte einräumungen. Die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers gelten nur, soweit sie den vorgenannten Regelungen nicht widersprechen bzw. diese nicht einschränken.

5. Lieferung, Wareneingangsprüfung und Beginn der Instandhaltung

Nach Anlieferung und Aufstellung zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erfolgte Lieferung an. Der Auftraggeber prüft die gelieferten Komponenten unverzüglich auf offensichtliche Mängel (Wareneingangsprüfung) und zeigt etwaige Mängel unverzüglich in Textform an; die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB bleibt hiervon unberührt, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist. Eine förmliche Abnahme im werkvertraglichen Sinne findet für Teil A – Kauf nicht statt; maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen des Kaufrechts (§§ 433 ff. BGB) sowie die EVB-IT Kauf-AGB. Über die erfolgreiche Wareneingangsprüfung wird ein Protokoll gemäß Muster 2 erstellt; mit dessen Datum beginnt die Instandhaltungslaufzeit gemäß Nummer 3.4, sofern nicht ein abweichender Beginn vereinbart ist.

6. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis (Nummer 2.1) wird [in einer Summe nach erfolgreicher Wareneingangsprüfung / in Teilbeträgen wie folgt: [•]] fällig. Die Instandhaltungspauschale (Nummer 2.2) wird jeweils zu Beginn der betreffenden Abrechnungsperiode fällig. Rechnungen sind prüffähig unter Angabe der Vergabe-/Vertragsnummer einzureichen. Die Zahlungsfrist beträgt [•] Tage nach Rechnungseingang bzw. nach dem jeweils maßgeblichen Fälligkeitsergebnis, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.

7. Verzug und Vertragsstrafe

Bei schuldhafter Überschreitung der in Nummer 3.1 vereinbarten Lieferfrist kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von [•] % des Kaufpreises je vollendeter Kalenderwoche des Verzuges verlangen, insgesamt jedoch höchstens [•] % des Kaufpreises, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche. Bei schuldhafter Überschreitung der in Nummer 1.2 vereinbarten Wiederherstellungszeiten kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von [•] % der anteiligen Instandhaltungspauschale je überschrittenem Tag verlangen, insgesamt jedoch höchstens [•] % der jährlichen Instandhaltungspauschale. Die Vertragsstrafen werden auf einen etwaigen Verzugschaden angerechnet.

8. Gewährleistung

Für den gelieferten Liefergegenstand (Teil A) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Kaufrecht (§§ 434 ff. BGB) mit einer Verjährungsfrist von [•] Monaten ab Gefahrübergang/Wareneingangsprüfung, mindestens jedoch die Regelungen der EVB-IT Kauf-AGB. Für die Instandhaltungsleistungen (Teil B) gelten die werkvertraglichen Gewährleistungsregelungen der EVB-IT Instandhaltungs-AGB.

9. Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den einschlägigen Regelungen der EVB-IT Kauf-AGB (Teil A) bzw. der EVB-IT Instandhaltungs-AGB (Teil B). Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Laufzeit, Kündigung

Dieser Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren ab Zuschlagserteilung; eine Verlängerungsoption besteht nicht. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit können keine weiteren Einzelabrufe auf Grundlage dieses Rahmenvertrages erfolgen. Bereits im Rahmen von Einzelabrufen geschlossene Einzelverträge (Teil A – Kauf) sowie die hierauf bezogene Instandhaltung (Teil B) laufen unbeschadet des Ablaufs der Rahmenvertragslaufzeit bis zu ihrer jeweiligen vollständigen Erfüllung fort, soweit nicht Nummer 3.4 Satz 3 etwas anderes bestimmt. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Regelungen der EVB-IT Instandhaltungs-AGB zur ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber (insbesondere bei Haushaltsvorbehalt) bleiben unberührt.

11. Vereinbarungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG)

Auf Grundlage des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) vom 29. September 2016 (zuletzt geändert 2021) vereinbaren die Parteien ergänzend die nachfolgenden Regelungen entsprechend den VHB-Bbg-Formularen Nr. 5.1, 5.3 und 5.4 (EU-Fassung). Diese Vereinbarungen sind zwingender Vertragsbestandteil, da das BbgVergG dem Auftraggeber die Pflicht auferlegt, dessen Anforderungen im Einzelnen mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren; sie gelten nicht automatisch kraft Gesetzes.

11.1 Mindestentgelt der eingesetzten Beschäftigten (entspricht Formular 5.3 EU)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, allen bei der Ausführung dieses Vertrages eingesetzten Beschäftigten – einschließlich im Ausland ansässiger Beschäftigter – für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrags mindestens das nach § 6 Abs. 2 BbgVergG geltende Bruttoentgelt je Zeitzunde zu zahlen (aktuell 13,00 EUR brutto als Grundentgelt ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge). Bei Lieferleistungen gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung (vgl. Nummer 1.1 dieses Vertrages).

Diese Verpflichtung entfällt, soweit für die vertragsgegenständlichen Leistungen bereits ein gesetzliches Mindestentgelt gilt (Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder vergleichbare Regelungen), das das Mindestarbeitsentgelt nach § 6 Abs. 2 BbgVergG erreicht oder übersteigt. Hinweis: Der gesetzliche Bundes-Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2026 13,90 EUR brutto und liegt damit über dem BbgVergG-Mindestentgelt von 13,00 EUR; die Verpflichtungen aus Nummer 11.1 leben automatisch wieder auf, sobald das BbgVergG-Mindestentgelt den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn übersteigt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Löhne und Gehälter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse sowie Überweisungsbelege bereitzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen (Nachweise können anonymisiert bzw. pseudonymisiert gemäß § 3 BbgDSG bzw. Art. 4 Nr. 5 DSGVO vorgelegt werden, sofern erkennbar bleibt, dass sich Arbeitszeit- und Entgeltunterlagen auf dieselbe Person beziehen).

Verstöße kann der Auftraggeber der zuständigen Zollbehörde melden und den Auftragnehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren vom Wettbewerb ausschließen sowie zur Sperrliste des Landes Brandenburg melden; eine Verkürzung oder Aufhebung der Sperre ist im Wege der Selbstreinigung möglich.

11.2 Weitergabe an Nachunternehmer/Verleiher (entspricht Formular 5.4 EU)

Gibt der Auftragnehmer Leistungen an Nachunternehmer weiter oder setzt er Leiharbeitnehmer ein, hat er die vorstehenden Verpflichtungen aus Nummer 11.1 inhaltsgleich an jeden Nachunternehmer bzw. Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben und dem Auftraggeber die entsprechende unterzeichnete Vereinbarung mit dem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher vor Beginn von dessen Tätigkeit vorzulegen. Dieselbe Weitergabepflicht trifft den Nachunternehmer bzw. Verleiher gegenüber von ihm eingesetzten weiteren Nachunternehmern.

11.3 Ergänzende Vergabebedingung (entspricht Formular 5.1 EU)

Dem Angebot des Auftragnehmers lag die unterzeichnete Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVergG (Formular 5.3 EU) bereits bei; andernfalls gilt das Angebot als unvollständig im Sinne der Vergabeunterlagen. Bei Weitervergabe an Nachunternehmer bzw. Beauftragung von Verleihern ist die entsprechend Nummer 11.2 unterzeichnete Vereinbarung (Formular 5.4 EU) unverzüglich nachzureichen.

11.4 Lohnleit- und Preisanpassungsklausel (entfällt, entspricht Formular 5.2 EU)

Eine Lohnleit- und Preisanpassungsklausel nach Formular 5.2 EU wurde für dieses Vergabeverfahren nicht vereinbart; Nummer 11.4 findet keine Anwendung. Erhöht sich das Mindestarbeitsentgelt nach § 6 Abs. 2 BbgVergG während der Vertragslaufzeit über den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Bundes-Mindestlohn hinaus, verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen; ein vertraglicher Mehraufwendungsersatz ist nicht vorgesehen. Eine nachträgliche Vereinbarung einer entsprechenden Klausel bliebe im Wege eines Nachtrags gemäß Nummer 12 möglich.

12 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist [Ort].
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, [zuständiges Gericht am Sitz des Auftraggebers].

Unterschriften

Ort, Datum: _____

Für den Auftraggeber	Für den Auftragnehmer
_____ (Name, Funktion)	_____ (Name, Funktion)

Hinweis: Dieser Entwurf ersetzt keine anwaltliche Prüfung im Einzelfall. Vor Verwendung als Vergabeunterlage sind insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage 2), die Preisstruktur, die Fristen sowie die Übereinstimmung mit den EVB-IT Kauf-AGB und EVB-IT Instandhaltungs-AGB in der jeweils aktuellen Fassung sowie mit landesspezifischen Vorgaben (BbgVergG-Formulare Nr. 5.1, 5.3, 5.4 – inhaltlich in Nummer 11 eingearbeitet) zu prüfen und anzupassen. Die AGB-Texte selbst sind aus dieser Vorlage bewusst nicht übernommen und stattdessen per Bezugnahme (Nummer 1.4) eingebunden.

Verwendete Originalquellen

- Vertragsmuster-Grundlage: EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung), Bund, Word-Download: digitale-verwaltung.de/.../basisvertraege/kauf/kaufvertrag-langfassung-word.docx (gewählt statt Kurzfassung, da die Langfassung individuelle Vertragsgestaltung und Abweichungen erlaubt, was für einen Rahmenvertrag mit Abrufobergrenze und Listenpreisrabatt-Mechanik erforderlich ist)
- Landesrechtliche Anwendungspflicht: Erlass „Anwendung von EVB-IT in der Landesverwaltung Brandenburg“ v. 28.11.2000 (ABl./01, Nr. 04, S. 75), BRAVORS Brandenburg – nennt EVB-IT Kauf und EVB-IT Instandhaltung ausdrücklich als von Brandenburg direkt zu übernehmende Vertragstypen (keine eigene Landesfassung)
- BbgVergG-Inhalte (Nummer 11): VHB-Bbg Formulare 5.1 EU, 5.3 EU, 5.4 EU (Vergabeportal Brandenburg, aktuelle Fassung Stand 12.2025/01.2019)
- Projektspezifische Angaben (Abrufobergrenze 420.168 EUR netto, Laufzeit 4 Jahre ohne Verlängerung, Mindestjahresumsatz 250.000 EUR, Nebenangebote zugelassen): abgestimmt gemäß E-Mail-Korrespondenz zum Vergabeverfahren Stadt Angermünde, Vergabe-Nr. 2026-003, sowie Entwurf der Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung Kap. 6–7)